

Teil B

Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den
Anlagen zum Belgischen Staatsblatt veröffentlicht ist



06018865

Hinterlegt bei der Kanzlei
des Handelsgerichts EUPEN

11-01-2006

IA/
der Greffier

Kanzlei

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 23/01/2006 - Annexes du Moniteur belge

Gesellschaftsname(ausgeschrieben) : **Pfarrwerke an St. Nikolaus EUPEN**

Rechtsform : VoG

Sitz : 4700 Eupen, Marktplatz 26

Unternehmensnr : **406508 390****Gegenstand** **Abänderung der Satzungen****der Urkunde :**

Anlässlich einer ordnungsgemäß einberufenen Generalversammlung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht "Pfarrwerke an ST. NIKOLAUS EUPEN" zu EUPEN am 19. Dezember 2005 wurde einstimmig beschlossen, die in der Beilage zum Staatsblatt vom 17.12.1981 unter der Nummer 13095 veröffentlichten Satzungen der besagten Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht wie folgt abzuändern:

KAPITEL I: Bezeichnung, Sitz, Gegenstand, Dauer:**Artikel 1:**

Die Bezeichnung der Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht lautet "Pfarrwerke an ST. NIKOLAUS EUPEN".

Artikel 2:

Der Sitz der Vereinigung befindet sich in 4700 EUPEN, Marktplatz 26.

Die Vereinigung untersteht dem Gerichtsbezirk EUPEN.

Der Sitz der Vereinigung kann ausschließlich durch die Generalversammlung im Rahmen einer Änderung der Satzungen verlegt werden.

Artikel 3:

Zweck der Vereinigung ist, mit allen für notwendig erachteten Mitteln die karitativen und seelsorglichen Werke und Tätigkeiten in der Pfarre zu fördern und zu unterstützen und dabei den Interessen und Bedürfnissen der Jugend besondere Beachtung zu schenken. Die Vereinigung beabsichtigt, für diese Werke und Tätigkeiten alles zur Verfügung zu stellen, was ihrer Entwicklung von Nutzen sein kann. Sie kann namentlich die zur Erreichung ihres Zweckes notwendigen Immobilien ankaufen, bauen, mieten, vermieten und verwalten und jedes erforderliche Mobiliar erwerben. Im Allgemeinen kann die Gesellschaft, sei es direkt oder indirekt, sei es durch Abtreten, Einbringen, Fusionen, finanzielles Einschreiten, Ankauf von Wertpapieren oder durch alle für notwendig erachteten Mittel, sich an jedem anderen Unternehmen beteiligen, welches ihr das Erreichen ihres Vereinigungszwecks erleichtern könnte.

Artikel 4:

Die Vereinigung ist für eine unbestimmte Dauer gegründet.

KAPITEL II: Mitglieder, Rücktritt, Ausschluss, Annahme:**Artikel 6:**

Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt, muss jedoch mindestens fünf betragen.

Bitte auf der letzten Seite des **Teils B** angeben: **Auf der Vorderseite:** Name und Eigenschaft des beurkundenden Notars oder der Personen, die dazu ermächtigt sind, die Vereinigung oder die Stiftung Dritten gegenüber, zu vertreten.
Auf der Rückseite: Name und Unterschrift.

Der Dechant beziehungsweise der Pfarrer an St. NIKOLAUS ist immer effektives Mitglied der Vereinigung.

Die Generalversammlung nimmt neue Mitglieder auf Vorschlag des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit auf.

Alle Personen, die die Vereinigung zur Verwirklichung ihres Zweckes zu unterstützen wünschen, können als angeschlossene Mitglieder aufgenommen werden. Die Kriterien für eine angeschlossene Mitgliedschaft und deren Erlöschen werden durch die Generalversammlung auf Vorschlag des Verwaltungsrats festgelegt. Lediglich die effektiven Mitglieder haben Stimmrecht bei der Generalversammlung.

Artikel 7:

Der Ausschluss eines effektiven Mitglieds kann nur von der Generalversammlung mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden oder vertretenen Mitglieder ausgesprochen werden.

Ein Mitglied kann zu jeder Zeit mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Verwaltungsrat austreten. Freiwillig ausscheidende Mitglieder oder ausgeschlossene Mitglieder und deren Rechtsnachfolger haben keinerlei Ansprüche der Vereinigung gegenüber, wie beispielsweise auf das Vermögen der Vereinigung, noch können sie Rückerstattung für geleistete Arbeiten, Schenkungen und Stiftungen und dergleichen verlangen. Auch können sie weder die Vorlage der Dokumente und Buchhaltungsunterlagen der Vereinigung noch ein Inventar aus irgendeinem Grund fordern.

Artikel 8:

Die Mitglieder sind zu keinem Beitrag verpflichtet.

Artikel 9:

Die Mitglieder der Vereinigung können aus derselben auf keiner Art und Weise und aus keinem Grund Entschädigungen oder Schadensersatz fordern für infolge der Vereinigung verursachte Schäden.

Durch ihre Vereinigungsverpflichtung können die Mitglieder nicht persönlich haftbar gemacht werden, jedoch darf kein Mitglied der Vereinigung und/oder des Verwaltungsrates ohne Mandat eine die Vereinigung verpflichtende Entscheidung treffen, anderenfalls ist das Mitglied persönlich haftbar.

Am Vereinigungssitz führt der Verwaltungsrat ein Mitgliederregister. Dieses Register enthält Namen, Vornamen und Wohnsitz der Mitglieder, falls das Mitglied eine juristische Person ist: Name, Rechtsform und Anschrift des Sitzes. Die Beschlüsse zum Beitritt, Austritt oder zum Ausschluss von Mitgliedern sind eingetragen binnen 8 Tagen nach dem Zeitpunkt, zu dem der Verwaltungsrat Kenntnis des Beschlusses erhält. Gemäß dem Gesetz vom 27.06.1921, abgeändert durch das Gesetz vom 02.05.2002, wird ein Recht auf Einsichtnahme gewährt.

KAPITEL III: Der Verwaltungsrat:

Artikel 10:

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat geleitet. Die Mitgliederzahl dieses Verwaltungsrates wird auf mindestens 3 Mitglieder festgelegt. Die Anzahl der Verwalter muss immer kleiner als die Anzahl der Vereinigungsmitglieder sein.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung für eine unbestimmte Dauer bestimmt.

Die Generalversammlung kann Verwaltungsratsmitglieder ihres Amtes entheben. Wenn durch ein Misstrauensvotum der Generalversammlung die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter 3 fällt, muss die Generalversammlung so viele neue Verwaltungsratsmitglieder bestimmen, bis der Verwaltungsrat mindestens 3 Mitglieder zählt.

Artikel 11:

Nur effektive Mitglieder können dem Verwaltungsrat angehören.

Artikel 12:

Der Verwaltungsrat wählt unter seinen Mitgliedern einen Vorsitzenden, einen Schriftführer und einen Kassierer. Vorsitzender des Verwaltungsrates ist immer der Pfarrer an St Nikolaus, Eupen. Die Vereinigung wird rechtsgültig vertreten durch die Unterschrift des Vorsitzenden des Verwaltungsrates.

Artikel 13:

Der freiwillige Rücktritt eines Verwaltungsratsmitglieds muss dem Verwaltungsrat schriftlich mitgeteilt werden. Sinkt die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder unter 3, muss schnellstmöglich eine Generalversammlung einberufen werden, um die Mindestzahl der Verwaltungsratsmitglieder von 3 wiederherzustellen.

Artikel 14:

Der Verwaltungsrat tritt sooft zusammen, wie das Interesse der Vereinigung es verlangt.

Der Verwaltungsrat tritt auf Wunsch eines seiner Mitglieder zusammen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.

Jeder Verwalter kann einen anderen Verwalter mit seiner Vertretung bei einer bestimmten Versammlung des Verwaltungsrats beauftragen und an seiner Stelle abstimmen lassen.

Artikel 15:

Der Verwaltungsrat übt alle Befugnisse aus, die der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind

So kann er namentlich Verträge, Vereinbarungen und Vergleiche abschließen, über den Erwerb, Verkauf und Tausch aller beweglichen und unbeweglichen Güter entscheiden, Miet- und Pachtverträge sowohl als Vermieter als auch als Mieter abschließen, Schenkungen und testamentarische Zuwendungen annehmen und in Empfang nehmen, Gesellschafts-vermögen sowie Einnahmen und Erträge aus der Verwaltung und Nutzung des Gesellschaftsvermögens anlegen, Anleihen aufnehmen und deren Bedingungen aushandeln, Hypotheken gewähren oder aufnehmen und deren Löschung erlauben oder beantragen sowie Personal einstellen und über dessen Besoldung verhandeln.

Gerichtsverfahren, sei es als Kläger oder als Beklagter, werden im Namen der Vereinigung durch den Vorsitzenden geführt oder durch eine hierzu beauftragte Person.

Artikel 16:

Der Verwaltungsrat kann eine mit der täglichen Geschäftsführung beauftragte Person bestimmen. Der Verwaltungsrat kann ebenfalls Personen zur Vertretung der Vereinigung ermächtigen. Die Verwaltungsratsmitglieder sowie die mit der Geschäftsführung oder der Vertretung beauftragten Personen gehen keine persönlichen Verpflichtungen ein hinsichtlich der Verbindlichkeiten der Vereinigung.

KAPITEL IV: Kommissar:

Artikel 17:

In den Fällen, die das Gesetz vom 27.06.1921 vorsieht, wird die Überwachung der Finanzen zwei Kommissaren anvertraut, die von der Generalversammlung für die Dauer von 1 Jahr gewählt werden und deren Aufgabe darin besteht, die Konten der V.o.G zu überprüfen, positiv oder negativ zu begutachten und der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht abzugeben

Die Generalversammlung kann den Kommissaren weitere Befugnisse übertragen. Die Kommissare dürfen nicht Mitglieder des Verwaltungsrats sein.

KAPITEL V: Generalversammlung:

Artikel 18:

Die Generalversammlung setzt sich aus allen effektiven Mitgliedern der Vereinigung zusammen. Jedes effektive Mitglied hat eine Stimme. Ein effektives Mitglied kann sich per schriftliche Vollmacht durch ein anderes effektives Mitglied vertreten lassen.

Artikel 19:

Die Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, und zwar im ersten Halbjahr. Ein Beschluss der Generalversammlung ist für folgende Angelegenheiten erforderlich:

- a) Änderung der Satzung;
- b) Bestellung und Abberufung der Verwalter;
- c) Bestellung und Abberufung der Kommissare;
- d) die Entlastung der Verwalter und Kommissare
- e) die Billigung des Haushaltsplans und des Jahresabschlusses;
- f) Auflösung der Vereinigung;
- g) Ausschluss eines Mitglieds;
- h) Umwandlung der Vereinigung in einer Gesellschaft mit sozialer Zielsetzung;
- i) durch die Satzung vorgeschriebenen Fälle

Artikel 20:

Außerordentliche Generalversammlungen können auf Verlangen des Präsidenten, von drei Mitgliedern des Verwaltungsrats oder ein Fünftel der effektiven Mitglieder einberufen werden

Artikel 21:

Die Einladungen müssen durch den Präsidenten oder von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrats unterzeichnet sein.

Alle effektiven Mitglieder werden mindestens 8 Tage im Voraus schriftlich zur Generalversammlung eingeladen. Die Tagesordnung wird dieser Einladung beigelegt. Ein Vorschlag, der von mindestens einem Zwanzigstel der effektiven Mitglieder unterzeichnet ist, wird auf die Tagesordnung gesetzt.

Artikel 22:

Beschlüsse werden, außer in den gesetzlichen Ausnahmefällen, mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag als abgelehnt zu betrachten. Eine Stimmenthaltung wird nicht mitgezählt.

Artikel 23:

Damit die Generalversammlung beschlussfähig ist, müssen mindestens zwei Drittel der Vereinigungsmitglieder anwesend sein. Wird diese Anwesenheitsbedingung nicht erfüllt, wird innerhalb von 14 Tagen eine neue Generalversammlung einberufen, die unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

Artikel 24:

Im Falle einer Satzungsabänderung muss folgendes berücksichtigt werden:

- a) die Anwesenheit von zwei Drittel der effektiven Mitglieder ist erforderlich;
- b) die Satzungsabänderung muss eine Zwei-Drittel-Mehrheit erhalten;
- c) der Text zur vorgeschlagenen Satzungsabänderung muss detailliert auf der verschickten Tagesordnung vermerkt sein.

Betrifft die Änderung jedoch den Zweck oder die Zwecke, zu dem beziehungsweise denen eine Vereinigung gegründet worden ist, so bedarf sie zur Verabschiedung einer Vier-Fünftel-Mehrheit der Stimmen der anwesenden oder vertretenen Mitglieder.

Sind bei der ersten Versammlung nicht Zwei-Drittel der Mitglieder anwesend oder vertreten, so kann eine zweite Generalversammlung einberufen werden, die ungeachtet der Anzahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder gültig beraten und beschließen und die Änderungen mit den oben angeführten Mehrheiten verabschieden kann. Die zweite Versammlung darf nicht binnen 15 Tagen nach der ersten Versammlung stattfinden.

Artikel 25:

Dem
Belgischen
Staatsblatt
vorbehalten



Teil B Fortsetzung

Jedes Mitglied hat das Recht, den Versammlungen beizuwohnen und daran teilzunehmen. Alle Mitglieder haben das gleiche Stimmrecht und jedes von ihnen verfügt über eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied oder einem Dritten vertreten lassen.

Artikel 26:

Den Vorsitz der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsrats oder ein von ihm bestimmtes Mitglied des Verwaltungsrats.

KAPITEL VI Auflösung und Verschiedenes:

Artikel 27:

Im Falle der freiwilligen Auflösung bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Artikel 28:

In allen Fällen der Auflösung, aus gleich welchen Gründen, wird das Vermögen der Vereinigung, nach Abzug der Schulden und Begleichung der Kosten, einem Verein oder einer Organisation übertragen, deren Zwecke und Ziele am ehesten den Zwecken und Zielen der gegenwärtigen Vereinigung entsprechen. Die Zweckbestimmung des Vereinsvermögens geschieht durch die Generalversammlung, oder, sollte diese nicht mehr beschlussfähig sein, durch den Verwaltungsrat.

Artikel 29:

Für alle Fragen, die in der vorliegenden Satzung nicht ausdrücklich und erschöpfend geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 27. Juni 1921 über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck. Falls irgendeine Klausel der gegenwärtigen Satzung zukünftigen Gesetzen zwingenden Charakters widersprechen sollte, so bleibt die Wirksamkeit der Satzungen im übrigen unberührt.

Beschlüsse des Verwaltungsrates

Der neu gewählte Verwaltungsrat der Vereinigung hat am heutigen Tage folgende Entscheidungen getroffen:

Aus seinen Reihen wählt der Verwaltungsrat folgendes Präsidium:

Vorsitzender: Herr Dechant SCHMITZ Helmut, Marktplatz 26, 4700 EUPEN,
Pfarrer an St Nikolaus, Eupen

Schriftführer: Herr FOERSTER Marcel, Klosterstrasse 12, 4700 EUPEN

Kassierer: Herr SCHROEDER Georg, Hochstrasse 145, 4700 EUPEN

Getätigt am 20.12.2005 in Eupen

Bijlagen bij het Belgisch Staatsblad - 23/01/2006 - Annexes du Moniteur belge